

282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1995)

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage in 269 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert werden (ZDG-Novelle 1995) hat der Ausschuß für innere Angelegenheiten über Antrag der Abgeordneten Anton Leikam und Paul Kiss einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf einer Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG-Novelle 1995) vorzulegen, der wie folgt begründet war:

I. Allgemeines:

Das HGG 1992 ist mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1995 novelliert worden. Für die Zivildienstverwaltung bedeutsamer Inhalt dieser mit 1. Juli 1995 in Kraft getretenen Novelle ist die Normierung einer Zuständigkeit militärischer Behörden betreffend die Vollziehung des V. Hauptstückes des HGG 1992: Anstelle der Vollziehung dieser Bestimmungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung soll diese nunmehr in die unmittelbare Zuständigkeit eigener Bundesbehörden übergeführt werden. Für die Vollziehung des Zivildienstes soll der bisher bestehende Zustand aufrechterhalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1):

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes einer Kompetenzbegründungsklausel bedarf.

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 2 und 3):

Für den Bereich des Zivildienstes soll die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, die diese Aufgabe bisher zur vollen Zufriedenheit wahrgenommen haben, beibehalten werden. Die Beibehaltung dieser Kompetenz ist auch erforderlich, weil keine dem Bundesministerium für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe zur Verfügung steht. Da nach § 34 Abs. 2 auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe die Bestimmungen des HGG 1992 anzuwenden sind, bedarf es einer entsprechenden Anpassung.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 07 04

Matthias Achs

Berichterstatter

Anton Leikam

Obmannstellvertreter

/.

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1994, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. § 34 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden. Hiebei treten an die Stelle

1. des Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Zivildienstpflichtigen liegt und
2. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
3. des Bundesministers für Landesverteidigung in § 36 Abs. 3 HGG 1992 der Landeshauptmann, in § 50 Abs. 3 HGG 1992 der Bundesminister für Inneres.

(3) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

3. Dem § 76c werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) (Verfassungsbestimmung) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(7) § 34 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.“